

Klausuren für das 2. Examen

Aktenauszug – StA-Klausur

Ermittlungsverfahren gegen Schneider und Böcker



ALPMANN SCHMIDT

Sascha Lübbersman/Dr. Rolf Krüger/Pe

Polizei Coesfeld
KK 23

Coesfeld, den 02.11.2006

Vermerk:

Am heutigen Tage ging gegen 9.30 Uhr telefonisch ein anonymes Hinweis ein. Eine weibliche Person teilte mit, sie könne Angaben zu einem Pkw-Diebstahl machen, sie dürfe aber aus Sicherheitsgründen nicht namentlich in Erscheinung treten. Die unbekannte Person gab folgenden Sachverhalt an:

Vor einigen Wochen sei bei der Firma Autohaus Tönnemann in Coesfeld ein Opel Corsa, Farbe rot, gestohlen worden. Das Fahrzeug sei „umgestrickt“, d.h. die ursprüngliche Fahrgestellnummer sei entfernt und die Fahrgestellnummer eines Unfallfahrzeuges eingeschweißt worden.

Das gestohlene Fahrzeug trage nunmehr das Kennzeichen COE – CZ 694 und sei häufiger im Bereich Coesfeld unterwegs.

Weitere Angaben machte die anonyme Anruferin nicht.

Eine Halterfeststellung ergab, dass für das angegebene Kennzeichen COE – CZ 694 die Zulassung eines Opel Corsa, 1,7 D, Erstzulassung 25.02.2003, Fahrgestellnummer WOL 000051 P 1659475 auf den Namen

**Ralf Schneider,
geboren am 08.02.1969 in Coesfeld,
Alte Weberstraße 2, 48653 Coesfeld,**

verzeichnet ist.

Eine Durchsicht der Kfz-Diebstahlsanzeigen aus dem Zeitraum ab September 2006 ergab, dass am 21. September 2006 der Diebstahl eines

Opel Corsa, 1,7 D, Fahrgestellnummer WOL 000051 F 2604689, Neufahrzeug (noch ohne Versicherung und Zulassung), Baujahr 2006, Farbe rot,

vom Gelände der Firma Autohaus Tönnemann, Münsterstraße 70, 48653 Coesfeld angezeigt worden war.

Der Unterzeichner suchte daraufhin am 02.11. gegen 16.00 Uhr die Wohnanschrift des Ralf Schneider, Alte Weberstraße 2, 48653 Coesfeld, auf. Herr Schneider konnte nicht angetroffen werden. Der Unterzeichner begab sich zurück zu seinem Fahrzeug und befuhr die Alte Weberstraße in Richtung Münsterstraße, als von links aus dem Druffels Weg ein blauer Opel Corsa mit dem amtlichen Kennzeichen COE – CZ 694 auf die Alte Weberstraße abbog.

Das Fahrzeug wurde verfolgt und auf einem Seitenstreifen angehalten. Es wurde von dem zuvor ermittelten Halter, Herrn Ralf Schneider, geführt. Bei der Überprüfung bzw. Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges, mit der Herr Schneider einverstanden war, stellte der Unterzeichner fest, dass dieses insgesamt offensichtlich mit einer blauen Farbe überlackiert worden ist. Die Ursprungsfarbe dürfte rot gewesen sein. Dieses ist an verschiedenen durch Kunststoffteile überdeckten Karosserieteilen erkennbar. Die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges lautet WOL 000051 P 1659475 und befindet sich im Fahrzeuginnenraum rechts neben dem Beifahrersitz. Diese eingeprägte Fahrgestellnummer ist von einem älteren Blech. Vermutlich wurde dieses ältere Blech nachträglich dort eingesetzt. In dem Bereich sind eben-



falls deutliche Farbunterschiede und ein älterer blauer Lack zu erkennen. Im Fahrzeug selbst befindet sich ein wie neu aussehender Motor. Auch im Fahrzeuginneren macht das Fahrzeug einen ziemlich neuwertigen Eindruck. Dies gilt auch für Reifen und Felgen. Der abgelesene Kilometerstand beträgt jedoch 67.320 km.

Im Hinblick auf diese Umstände wurde das Fahrzeug sichergestellt und durch die Firma Heier zum Sicherstellungsgelände verbracht. Herr Schneider erhob keine Einwände. Zur Sache selbst machte er keine Aussage, sagte aber zu, am Montag, dem 6. November, zur Vernehmung zu kommen.

Anschließend begab sich der Unterzeichner zum Autohaus Tönnemann. Dort konnte der Neuwagenverkäufer Marc Gerling angetroffen werden, der Angaben zu dem entwendeten Fahrzeug machte.

Ladwig, KHK

(Ladwig, KHK)



Der Polizeipräsident Coesfeld
Dienststelle - 23. KK -
Vorg.-Nr.

Zeugenvernehmung

Es erscheint mündlich vorgeladen schriftlich vorgeladen sonst

Name	Gerling	Geburtsname	Gerling
sonstige Namen		Vorname	Marc
Geburtsdatum	25.03.1965	Geburtsort	Dortmund
Staatsangehörigkeit	Deutsch	Akademische Grade	
Familienstand		Beruf	
Wohnort	Dülmener Str. 2, 48653 Coesfeld		
Telefonnummer(n)			

und erklärt:

1. Mir wurde eröffnet, dass ich zeugenschaftlich vernommen werden soll, und zwar in der Sache:
Ermittlungsverfahren gegen Schneider
2. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wesentlich falsche Angaben absichtlich einen anderen zu Unrecht verdächtige (§ 164 StGB), die Bestrafung eines anderen vereitere (§ 258 StGB) oder einen anderen begünstige (§ 257 StGB).
3. Mir wurde erklärt, dass ich dann ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit dem/der/den Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert oder Lebenspartner des/der Beschuldigten nach § 1 Abs. 1 LPartG bin (§ 52 Abs. 1 StPO).
4. Weiter bin ich belehrt worden, dass ich gemäß § 55 Abs. 1, 2 StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Ich bin bereit auszusagen nicht bereit auszusagen

Ladwig, KHK

Marc Gerling

belehrt - Unterschrift

eigenhändige Unterschrift des Zeugen/der Zeugin



Zur Sache:

Ich bin Autoverkäufer bei der Firma Autohaus Tönnemann in Coesfeld. An den Diebstahl des Opel Corsa von unserem Firmengelände kann ich mich noch gut erinnern. Am 20.09.06 kam ein Mann zu mir, der sich unter dem Namen Klaus Böcker vorstellte. Er interessierte sich für einen Opel Corsa und wollte gern eine Probefahrt machen. Zu diesem Zweck übergab ich ihm den einzigen Opel Corsa, den wir in der Ausstellung hatten, den später gestohlenen 1,7 D.

Vor der Probefahrt legte er einen Führerschein vor, woraus ich die nachfolgenden Daten notiert habe:

Klaus Böcker, Josefstraße 32, 48653 Coesfeld

Herr Böcker machte dann die Probefahrt mit „roten Nummern“ von uns. Nach ca. 1 1/2 Stunden kam er zurück. Ich hatte mich bereits gewundert, dass die Fahrt so lange gedauert hatte. Nach der Probefahrt wurde der Wagen auf den Firmenparkplatz gestellt, da in der Neuwagenhalle eine Umgestaltung erfolgen sollte. Der Firmenparkplatz dient gleichzeitig als Kundenparkplatz und ist von der Straße frei zugänglich. Ein Tor oder einen Zaun gibt es nicht.

Mehr kann ich zu diesem Sachverhalt nicht sagen.

Geschlossen:

Laut diktiert, genehmigt, unterschrieben:

Ladwig, KHK

Marc Gerling

(Ladwig, KHK)

(Marc Gerling)



Kreispolizeibehörde (K/S Fernruf/Nebenstelle)
 Der Polizeipräsident Coesfeld
 – Kriminalpolizei – 23. KK –

Beschuldigtenvernehmung

Personalbogen

Erwachsener

Heranwachsender

Jugendlicher

Ausländer

Bericht

Ausländerbehörde

Jugendamt

Ort/Datum/Uhrzeit

Coesfeld, 06.11.2006

PHW Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig)*)

PGB Geburtsname
 Schneider

PFN Familienname/Eheleute und Namensbestandteile
 Schneider

PSN Sonstige Namen

PVN Vornamen
 Ralf

PGD Geburtsdatum (TTMMJJJJ)
 08.02.1969

PGO Geburtsort (Kreis/Land)
 Coesfeld

PMW Geschlecht m w

PNA Staatsangehörigkeit
 Deutsch

PAT Akademische Grade

PSP Spitzname

ZLA Wohnort (ggf. Aufenthaltsorte)
 Alte Weberstr. 2
 48653 Coesfeld

ZVL Familienstand
 ledig

ZAT Beruf

Eltern (auch Geburtsname)/Vormund

BPA/Pass/Führerschein

Ausstellungsdatum

Behörde

**)

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)

Einkommensverhältnisse a) z.Z. der Tat b) gegenwärtig
 arbeitslos, zur Zeit 620 € ALG 2

Erwerbslos seit

Ehrenämter

Vor- u. Familienname des Ehegatten (auch Geburtsname)/Wohnung bei versch. Wohnung/Beruf

Kinder (Anzahl und Alter)

Pfleger/Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)

Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)

Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister – Alter – Eltern geschieden)

Noch zur Person (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; Angehöriger von Streitkräften oder nichteinberufener Wehrpflichtiger, ggf. Dienstgrad/Dienstverhältnis; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis/Ausstellungsbehörde; Festnahme/Verbleib; zuständige StA/Az)

Vorstrafe wegen Trunkenheit im Verkehr aus dem Jahre 2003, 40 Tagessätze zu je 25 €, Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis 1 Jahr

(Unterschrift bei Personalbogen)

*) Polizeiinterner Hinweis/kein Bestandteil der Vernehmung

***) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW 11 a) vornehmen

NW Pol 11



Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will aussagen.

.....

Ralf Schneider

(Unterschrift)

Zu meinem Opel Corsa kann ich sagen, dass ich damit im August 2006 einen selbstverschuldeten Unfall hatte. Ich bin damals auf einer Landstraße von der Fahrbahn abgekommen. Das Fahrzeug hat sich dabei auf einem Feld mehrfach überschlagen. Er wurde an der Karosserie, aber auch am Motor, ganz erheblich beschädigt. Da ich wegen meiner Arbeitslosigkeit das Geld für die erforderlichen Ersatzteile nicht hatte, kam ich auf die Idee, mir ein vergleichbares anderes Fahrzeug zu verschaffen und die Fahrzeugdaten meines Fahrzeuges „umzustricken“. Ich muß noch sagen, dass ich vor meiner Arbeitslosigkeit bei der Firma Autohaus Tönnemann beschäftigt war. Ich bin dort entlassen worden, weil ich mit einem Kundenfahrzeug einen Unfall hatte und vorher getrunken hatte. Diese Geschichte führte zu einer Verurteilung im November 2003 und zum Verlust des Führerscheins für ein Jahr. Den Führerschein habe ich jedoch ab Januar 2006 wieder.

Da ich die Verhältnisse bei meinem früheren Arbeitgeber gut kannte, habe ich mich dann in der Ausstellung nach einem passenden Fahrzeug umgesehen. Dort stand ein Corsa. Dieses Fahrzeug stimmte in Ausstattung und Motorisierung mit meinem Fahrzeug überein. Es hatte nur eine andere Farbe. Während mein Auto blau war, war dieses Fahrzeug rot. Da ich aber auch mit Lackierarbeiten vertraut bin, sah ich darin kein Problem und beschloss, das Fahrzeug an mich zu bringen, es umzulackieren, Fahrgestellnummer und Kennzeichen auszutauschen und es dann als mein eigenes weiter zu nutzen. Ich selbst habe dann bei einer Probefahrt mit dem Neuwagen Kopien der Schlüssel bei einem Schlüsseldienst anfertigen lassen. Dann habe ich auf eine günstige Gelegenheit gewartet, um mir das Fahrzeug zu holen. Ich wusste, dass teilweise die entsprechenden Fahrzeuge bei Umdekorierung der Halle auf den Parkplatz verbracht wurden. Ich habe mich deshalb am 21.09.06 gegen 22.00 Uhr zum Autohaus Tönnemann begeben, um nachzusehen, ob der Opel Corsa aus der Ausstellungshalle auf den Parkplatz gebracht worden war. Dies war tatsächlich der Fall. Ich befestigte dann schnell die Schilder meines Unfallwagens, die ich zu diesem Zweck mitgebracht hatte, an dem Wagen und bin mit Hilfe der Schlüsselkopien in das Fahrzeug gestiegen und weggefahren. Ich habe das Fahrzeug anschließend in meine Garage gebracht. Ich repariere dort gelegentlich die Autos von Bekannten. An den folgenden Tagen habe ich das Blechstück, auf dem die Fahrgestellnummer eingestanzt ist, herausgeflext und das entsprechende Blech mit der Fahrgestellnummer meines Unfallwagens eingesetzt. Anschließend habe ich das Fahrzeug von rot auf blau umlackiert und einige Teile aus dem Unfallwagen, z.B. den Tachometer, in den Neuwagen eingebaut, um das Fahrzeug benutzt erscheinen zu lassen. Den Altwagen habe ich verschrottet. Das so umgestrickte Fahrzeug habe ich dann bis zur Sicherstellung, also ca. drei bis vier Wochen, weiter mit dem Kennzeichen meines Unfallwagens nahezu täglich genutzt.

Ladwig, KHK

(Ladwig, KHK)

Ralf Schneider

(Ralf Schneider)



Auf Vorhalt:

Es stimmt, dass ich nicht selbst das Auto für die Probefahrt geholt habe, da man mich im Autohaus natürlich kennt. Ich habe deshalb meinen Freund, Herrn Klaus Böcker, der im Autohaus nicht bekannt ist, veranlasst, sich das Fahrzeug für eine Probefahrt zu holen und er hat es mir dann anschließend für die kurze Zeit überlassen. Ich möchte aber betonen, dass mein Freund von meinem Vorhaben keine Kenntnis hatte. Ich hatte ihm erzählt, dass das neue Fahrzeug eine geänderte Getriebeabstufung habe, die ich ganz gerne ausprobieren wollte, dies aber aufgrund der Kündigung und persönlichen Differenzen mit dem Verkäufer nicht könne. Deshalb habe ich ihn „vorgeschickt“. Ich bin sicher, dass mein Freund mir dies geglaubt hat.

Am 20.09.06 hat er das Fahrzeug zu einer Probefahrt geholt, zu meiner Wohnung gebracht und mir dort für ca. eine halbe Stunde überlassen. Während dieser Zeit bin ich allein mit dem Wagen zu einem Schlüsseldienst gefahren und habe schnell die Nachschlüssel anfertigen lassen. Anschließend habe ich meinem Freund den Wagen zurückgegeben und er hat ihn zum Autohaus zurückgebracht.

Auf weitere Nachfrage:

Ich war sicher, dass mein Freund das von mir ins Auge gefasste Fahrzeug erhalten würde, weil ich zuvor in der Ausstellung und auf dem Freigelände keinen anderen Corsa Diesel gesehen hatte.

Ich möchte nochmals betonen, dass mein Freund nichts von der Sache wusste und nichts damit zu tun hat.

Geschlossen:

Laut diktiert, genehmigt, unterschrieben:

Ladwig, KHK

(Ladwig, KHK)

Ralf Schneider

(Ralf Schneider)

Vermerk:

Herr Böcker wurde telefonisch zu einer Beschuldigtenvernehmung am 8. November 2006 auf die Dienststelle geladen.



Der Polizeipräsident Coesfeld
Dienststelle - 2. KK. -
Vorg.-Nr.

Zeugenvernehmung

Es erscheint mündlich vorgeladen schriftlich vorgeladen sonst

Name	Böcker	Geburtsname	Böcker
sonstige Namen		Vorname	Klaus
Geburtsdatum	08.02.1970	Geburtsort	Coesfeld
Staatsangehörigkeit	Deutsch	Akademische Grade	
Familienstand		Beruf	
Wohnort	Josefstr. 32, 48653 Coesfeld		
Telefonnummer(n)			

und erklärt:

1. Mir wurde eröffnet, dass ich zeugenschaftlich vernommen werden soll, und zwar in der Sache:
Ermittlungsverfahren gegen Schneider
2. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wesentlich falsche Angaben absichtlich einen anderen zu Unrecht verdächtige (§ 164 StGB), die Bestrafung eines anderen vereitele (§ 258 StGB) oder einen anderen begünstige (§ 257 StGB).
3. Mir wurde erklärt, dass ich dann ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit dem/der/den Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert oder Lebenspartner des/der Beschuldigten nach § 1 Abs. 1 LPartG bin (§ 52 Abs. 1 StPO).
4. Weiter bin ich belehrt worden, dass ich gemäß § 55 Abs. 1, 2 StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Mir wurde die Belehrung erläutert. Ich habe bisher alles verstanden.

Ich bin bereit auszusagen nicht bereit auszusagen

Ladwig, KHK

Klaus Böcker

belehrt - Unterschrift

eigenhändige Unterschrift des Zeugen/der Zeugin



Zur Sache:

Ich weiß, dass es sich um die Geschichte mit dem Opel Corsa Diesel vom Autohaus Tönne-
mann handelt. Mein Freund, Herr Schneider, hat mich vor einiger Zeit einmal gebeten, mir
ein solches Fahrzeug für eine Probefahrt auszuleihen und ihm dann kurz zu überlassen. Mir
kam die Sache zwar gleich etwas komisch vor. Ich wusste, dass der Wagen meines Freundes
nach einem von ihm verschuldeten Unfall völlig hinüber war. Meines Erachtens hatte er kein
Geld für den Kauf eines neuen Wagens. Deshalb machte die Probefahrt, erst recht mit einem
Wagen seines früheren Arbeitgebers, keinen Sinn. Dennoch habe ich den Wagen geholt und
ihm auch für kurze Zeit überlassen.

Warum ich dies trotz meiner Bedenken gemacht habe, kann ich überhaupt nicht sagen. Ich
wollte ihn wohl nicht enttäuschen. Was er mit dem Wagen vorhatte, war mir nicht genau
klar. Ich hatte aber schon den Eindruck, dass er sich möglicherweise den Wagen oder Teile
davon verschaffen wollte.

Weitere Angaben kann ich nicht machen.

Geschlossen:

Laut diktiert, genehmigt, unterschrieben:

Ladwig, KHK

(Ladwig, KHK)

Klaus Böcker

(Klaus Böcker)

**V e r f ü g u n g**

1. Die Ermittlungen sind hier abgeschlossen.
2. Urschriftlich mit Akten der Staatsanwaltschaft Münster
zur weiteren Veranlassung übersandt.

Coesfeld, den 10.11.2006

Ladwig, KHK

(Ladwig, KHK)

Staatsanwaltschaft Münster

302 Js 1701/06

V e r f ü g u n g**1. Vermerk:**

Herr Böcker ist nicht als Beschuldigter, sondern wohl versehentlich als Zeuge vernommen worden. Seine Beschuldigtenvernehmung ist daher nachzuholen.

2. U.m.A.

der Kriminalpolizei

Coesfeld

- KK 23 -

übersandt mit dem Ersuchen, Herrn Böcker als Beschuldigten zu vernehmen.

Münster, den 17.11.2006

Grüter

(Grüter)
Staatsanwalt



Kreispolizeibehörde (K/S Fernruf/Nebenstelle)
Der Polizeipräsident Coesfeld
– Kriminalpolizei – 23. KK –

Beschuldigtenvernehmung

Personalbogen

Erwachsener

Heranwachsender

Jugendlicher

Ausländer

Ort/Datum/Uhrzeit

Coesfeld, 23.11.2006

Bericht

Ausländerbehörde

Jugendamt

PHW Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig)*)

PGB Geburtsname
Böcker

PFN Familienname/Eheleute und Namensbestandteile
Böcker

PSN Sonstige Namen

PVN Vornamen
Klaus

PGD Geburtsdatum (TTMMJJJJ)
08.02.1970

PGO Geburtsort (Kreis/Land)
Coesfeld

PMW Geschlecht m w

PNA Staatsangehörigkeit
Deutsch

PAT Akademische Grade

PSP Spitzname

ZLA Wohnort (ggf. Aufenthaltsorte)
Josefstr. 32
48653 Coesfeld

ZVL Familienstand

ZAT Beruf
Technischer Angestellter
Eltern (auch Geburtsname)/Vormund

BPA/Pass/Führerschein

Ausstellungsdatum

Behörde

**)

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)
Firma Medion in Raesfeld

Einkommensverhältnisse a) z.Z. der Tat b) gegenwärtig

Erwerbslos seit

a), b) Gehalt 1.600 € monatlich

Ehrenämter

Vor- u. Familienname des Ehegatten (auch Geburtsname)/Wohnung bei versch. Wohnung/Beruf

Kinder (Anzahl und Alter)

Pfleger/Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)

Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)

Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister – Alter – Eltern geschieden)

Noch zur Person (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; Angehöriger von Streitkräften oder nichteinberufener Wehrpflichtiger, ggf. Dienstgrad/Dienstverhältnis; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis/Ausstellungsbehörde; Festnahme/Verbleib; zuständige StA/Az)

Keine Vorstrafen

(Unterschrift bei Personalbogen)

*) Polizeiinterner Hinweis/kein Bestandteil der Vernehmung

***) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW 11 a) vornehmen

NW Pol 11



Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will nicht aussagen.

.....

Klaus Böcker

(Unterschrift)

Ladwig, KHK

(Ladwig, KHK)

Klaus Böcker

(Klaus Böcker)



Vermerk für die Bearbeitung

I.

Der Sachverhalt ist zu begutachten; die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen.

Im Gutachten ist bei Erörterung der einzelnen Merkmale der untersuchten Straftatbestände nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht zu prüfen, ob S und B nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Begehung von Straftaten hinreichend verdächtig sind. Im Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Abs. 2 S. 1 StPO) braucht die tatsächliche Würdigung nicht ausführlich wiederholt werden.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Wird Anklage vor dem Strafrichter erhoben, ist § 200 Abs. 2 S. 2 StPO nicht anzuwenden.

II.

Die erfolgte Sicherstellung des Fahrzeuges – deren Rechtmäßigkeit zu unterstellen ist – und weitere mögliche Maßnahmen hinsichtlich dieses Fahrzeuges sind nicht zu prüfen.

Strafvorschriften der Abgabenordnung (AO) sind ebenfalls nicht zu prüfen.

- - - - -